

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

20.12.2005

PE 367.690v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 41-109

Entwurf eines Berichts (PE 364.886v03-00)

Marianne Thyssen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz (2007-2013)

Vorschlag für einen Beschluss (KOM(2005)0115 – C6-0225/2005 – 2005/0042B(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von József Szájer

Änderungsantrag 41
Titel des Programms

Aktionsprogramm der Gemeinschaft **in den
Bereichen Gesundheit und
Verbraucherschutz** (2007-2013)

Aktionsprogramm der Gemeinschaft **im
Bereich Verbraucherschutz** (2007-2013)

Or. hu

Begründung

Der Verbraucherschutz und die Gesundheit haben gemeinsame Aspekte, weswegen ein gemeinsames Aktionsprogramm den Schutz der Verbraucher als solchen beeinträchtigt. Eine Annäherung beider Bereiche kann Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung der EU-Mittel aufwerfen, insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten, in denen bisher erhebliche Anstrengungen unternommen werden mussten, um den Schutz der Verbraucher und die Anwendung der Verbraucherschutzpolitik zu verstärken. Die Förderung des Verbraucherschutzes in den neuen Mitgliedstaaten lässt sowohl in ideologischer als auch in

AM\594739DE.doc

PE 367.690v01-00

finanzieller Hinsicht zu wünschen übrig. Ein gemeinsames Programm kann diesen negativen Prozess weiter verstärken.

Änderungsantrag von József Szájer

Änderungsantrag 42
Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf **die** Artikel **152 und** 153,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 153,

Or. hu

Begründung

Der Verbraucherschutz und die Gesundheit haben gemeinsame Aspekte, weswegen ein gemeinsames Aktionsprogramm den Schutz der Verbraucher als solchen beeinträchtigt. Eine Annäherung beider Bereiche kann Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung der EU-Mittel aufwerfen, insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten, in denen bisher erhebliche Anstrengungen unternommen werden mussten, um den Schutz der Verbraucher und die Anwendung der Verbraucherschutzpolitik zu verstärken. Die Förderung des Verbraucherschutzes in den neuen Mitgliedstaaten lässt sowohl in ideologischer als auch in finanzieller Hinsicht zu wünschen übrig. Ein gemeinsames Programm kann diesen negativen Prozess weiter verstärken.

Änderungsantrag von József Szájer

Änderungsantrag 43
Erwägung 1

(1) Die Gemeinschaft kann durch Maßnahmen **in den Bereichen öffentliche Gesundheit und** Verbraucherschutz einen Beitrag zum Schutz **der Gesundheit**, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher leisten.

(1) Die Gemeinschaft kann durch Maßnahmen **im Bereich** Verbraucherschutz einen Beitrag zum Schutz der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher leisten

Or. hu

Begründung

Der Verbraucherschutz und die Gesundheit haben gemeinsame Aspekte, weswegen ein gemeinsames Aktionsprogramm den Schutz der Verbraucher als solchen beeinträchtigt. Eine Annäherung beider Bereiche kann Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung der EU-

Mittel aufwerfen, insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten, in denen bisher erhebliche Anstrengungen unternommen werden mussten, um den Schutz der Verbraucher und die Anwendung der Verbraucherschutzpolitik zu verstärken. Die Förderung des Verbraucherschutzes in den neuen Mitgliedstaaten lässt sowohl in ideologischer als auch in finanzieller Hinsicht zu wünschen übrig. Ein gemeinsames Programm kann diesen negativen Prozess weiter verstärken.

Änderungsantrag von József Szájer

Änderungsantrag 44

Erwägung 3

(3) *Wenngleich die Kernelemente und Besonderheiten der Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz beibehalten werden sollen, dürfte ein einziges integriertes Programm mit dazu führen, größere Synergieeffekte hinsichtlich Zielsetzung und Effizienz bei der Verwaltung der in Frage kommenden Maßnahmen zu erzielen. Die Bündelung der Tätigkeiten in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz unter einem einzigen Programm dürfte dazu beitragen, die gemeinsamen Ziele hinsichtlich des Schutzes der Bürger vor Risiken und Bedrohungen zu verwirklichen und die Befähigung der Bürger zu verbessern, sich die nötige Sachkenntnis anzueignen und die Chance zu nutzen, um Entscheidungen zu treffen, die ihren individuellen Interessen entsprechen, sowie die systematische Einbeziehung von verbraucher- und gesundheitspezifischen Zielen in alle Bereiche der Politik und Tätigkeit der Gemeinschaft zu fördern. Eine Kombination der administrativen Strukturen und Systeme dürfte eine effizientere Durchführung des Programms ermöglichen und dazu beitragen, die verfügbaren Ressourcen der Gemeinschaft für die Bereiche Gesundheit und Verbraucherschutz optimal zu nutzen.* **entfällt**

Or. hu

Begründung

Der Verbraucherschutz und die Gesundheit haben gemeinsame Aspekte, weswegen ein gemeinsames Aktionsprogramm den Schutz der Verbraucher als solchen beeinträchtigt. Eine Annäherung beider Bereiche kann Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung der EU-Mittel aufwerfen, insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten, in denen bisher erhebliche Anstrengungen unternommen werden mussten, um den Schutz der Verbraucher und die Anwendung der Verbraucherschutzpolitik zu verstärken. Die Förderung des Verbraucherschutzes in den neuen Mitgliedstaaten lässt sowohl in ideologischer als auch in finanzieller Hinsicht zu wünschen übrig. Ein gemeinsames Programm kann diesen negativen Prozess weiter verstärken.

Änderungsantrag von József Szájer

Änderungsantrag 45
Erwägung 4

**(4) Die Politiken in den Bereichen *entfällt*
Gesundheit und Verbraucherschutz
verfolgen gemeinsame Ziele, was den
Schutz vor Risiken, die Verbesserung der
Entscheidungsfindung auf Seiten der
Bürger und die Einbeziehung von
Gesundheits- und
Verbraucherschutzanliegen in sämtliche
Bereiche der Gemeinschaftspolitik
anbelangt, und nutzen gleichermaßen
Instrumente wie Kommunikation,
Entwicklung von Handlungskompetenzen
in der Zivilgesellschaft im Zusammenhang
mit Gesundheits- und
Verbraucherschutzfragen sowie Förderung
internationaler Kooperation bei diesen
Themen. Fragen wie Ernährung und
Adipositas, Tabakmissbrauch und andere
Konsumententscheidungen mit
gesundheitlichen Auswirkungen sind
Beispiele für sektorübergreifende Anliegen,
die sowohl die Gesundheit als auch den
Verbraucherschutz betreffen. Die
Festlegung eines gemeinsamen Ansatzes in
Bezug auf die genannten gemeinsamen
Ziele und Instrumente schafft die
Voraussetzungen dafür, dass Maßnahmen,
die beide Bereiche betreffen, mit mehr
Effizienz und Effektivität durchgeführt**

werden können. Daneben gibt es allerdings separate Zielvorgaben für jeden dieser beiden Bereiche, die durch spezifische Maßnahmen und Instrumente angegangen werden sollten.

Or. hu

Begründung

Der Verbraucherschutz und die Gesundheit haben gemeinsame Aspekte, weswegen ein gemeinsames Aktionsprogramm den Schutz der Verbraucher als solchen beeinträchtigt. Eine Annäherung beider Bereiche kann Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung der EU-Mittel aufwerfen, insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten, in denen bisher erhebliche Anstrengungen unternommen werden mussten, um den Schutz der Verbraucher und die Anwendung der Verbraucherschutzpolitik zu verstärken. Die Förderung des Verbraucherschutzes in den neuen Mitgliedstaaten lässt sowohl in ideologischer als auch in finanzieller Hinsicht zu wünschen übrig. Ein gemeinsames Programm kann diesen negativen Prozess weiter verstärken.

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 46 Erwägung 4

(4) Die Politiken in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz verfolgen gemeinsame Ziele, was den Schutz vor Risiken, die Verbesserung der Entscheidungsfindung auf Seiten der Bürger und die Einbeziehung von Gesundheits- und Verbraucherschutzanliegen in sämtliche Bereiche der Gemeinschaftspolitik anbelangt, und nutzen gleichermaßen Instrumente wie Kommunikation, Entwicklung von Handlungskompetenzen in der Zivilgesellschaft im Zusammenhang mit Gesundheits- und Verbraucherschutzfragen sowie Förderung internationaler Kooperation bei diesen Themen. Fragen wie Ernährung und Adipositas, Tabakmissbrauch und andere Konsumententscheidungen mit gesundheitlichen Auswirkungen sind Beispiele für sektorübergreifende Anliegen, die sowohl die Gesundheit als auch den Verbraucherschutz betreffen. Die Festlegung

(4) Die Politiken in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz verfolgen gemeinsame Ziele, was den Schutz vor Risiken, **denen die Verbraucher ausgesetzt sind**, die Verbesserung **der Information und** der Entscheidungsfindung auf Seiten der Bürger und die Einbeziehung von Gesundheits- und Verbraucherschutzanliegen in sämtliche Bereiche der Gemeinschaftspolitik anbelangt, und nutzen gleichermaßen Instrumente wie Kommunikation, Entwicklung von Handlungskompetenzen in der Zivilgesellschaft im Zusammenhang mit Gesundheits- und Verbraucherschutzfragen sowie Förderung internationaler Kooperation bei diesen Themen. Fragen wie Ernährung und Adipositas, Tabakmissbrauch und andere Konsumententscheidungen mit gesundheitlichen Auswirkungen sind Beispiele für sektorübergreifende Anliegen,

eines gemeinsamen Ansatzes in Bezug auf die genannten gemeinsamen Ziele und Instrumente schafft die Voraussetzungen dafür, dass Maßnahmen, die beide Bereiche betreffen, mit mehr Effizienz und Effektivität durchgeführt werden können. Daneben gibt es allerdings separate Zielvorgaben für jeden dieser beiden Bereiche, die durch spezifische Maßnahmen und Instrumente angegangen werden sollten.

die sowohl die Gesundheit als auch den Verbraucherschutz betreffen. Die Festlegung eines gemeinsamen Ansatzes in Bezug auf die genannten gemeinsamen Ziele und Instrumente schafft die Voraussetzungen dafür, dass Maßnahmen, die beide Bereiche betreffen, mit mehr Effizienz und Effektivität durchgeführt werden können. Daneben gibt es allerdings separate Zielvorgaben für jeden dieser beiden Bereiche, die durch spezifische Maßnahmen und Instrumente angegangen werden sollten.

Or. fr

Änderungsantrag von Marianne Thyssen

Änderungsantrag 47 Erwägung 5

(5) Ein zentraler Aspekt des **gemeinsamen Ziels, die Gesundheits- und Verbraucherschutzpolitik** in die übrigen Politikbereiche einzubeziehen, ist die Koordinierung mit anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik und -programmen. Zur Förderung von Synergien und Vermeidung von Doppelarbeit sollen andere Gemeinschaftsfonds und -programme **wie z.B. die Forschungs-Rahmenprogramme der Gemeinschaft und ihre Ergebnisse, die Strukturfonds und das Statistikprogramm der Gemeinschaft genutzt werden.**

(5) **Der Einbeziehung der Interessen der Verbraucher in alle Gemeinschaftspolitiken gemäß Artikel 153 des Vertrags und den in diesem Programm dargelegten Zielen des Verbraucherschutzes sollte besonderer Vorrang eingeräumt werden.** Ein zentraler Aspekt des gemeinsamen Ziels, **den Verbraucherschutz** in die übrigen Politikbereiche einzubeziehen, ist die Koordinierung mit anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik und -programmen. Zur Förderung von Synergien und Vermeidung von Doppelarbeit sollen andere Gemeinschaftsfonds und -programme **sollte eine finanzielle Unterstützung für die Einbeziehung der Interessen der Verbraucher in die jeweiligen Bereiche vorgesehen werden.**

Or. en

Begründung

Anstelle des Änderungsantrags 7 der Berichterstatterin. Hiermit soll die Notwendigkeit einer

integrierten Politik zu Gunsten des Verbraucherschutzes stärker hervorgehoben werden.

Änderungsantrag von Henrik Dam Kristensen

Änderungsantrag 48
Erwägung 8 a (neu)

(8a) Bei der Durchführung des Programms sollte berücksichtigt werden, dass der Binnenmarkt nicht ordnungsgemäß funktionieren wird, wenn die Verbraucher in bestimmten Mitgliedstaaten weniger gut geschützt werden als in anderen. Daher sollte bei dem Programm besonderer Nachdruck auf die Verstärkung des Verbraucherschutzes und des Verbraucherbewusstseins in den zehn neuen Mitgliedstaaten gelegt werden, wie dies in der Entschließung des Parlaments zur Förderung und zum Schutz der Verbraucherinteressen in den neuen Mitgliedstaaten¹ vorgesehen ist.

¹ *Angenommene Texte, P6_TA(2005)0526.*

Or. en

Begründung

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz hat den Bericht über die Förderung und den Schutz der Verbraucher in den neuen Mitgliedstaaten einstimmig angenommen, und das Parlament tritt nachdrücklich für eine Verstärkung des Verbraucherschutzes in den neuen Mitgliedstaaten ein. Daher ist es wichtig, dass die Ziele dieses Berichts sowohl von der Kommission als auch von den Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Verbraucherschutzprogramms 2007-2013 berücksichtigt werden.

Änderungsantrag von Marianne Thyssen

Änderungsantrag 49
Erwägung 11

(11) Zweckdienlich ist ferner der Ausbau der Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, **wie z.B. den**

Zweckdienlich ist ferner der Ausbau der Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, um damit

*Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen, u. a. der Weltgesundheitsorganisation (WHO), sowie mit dem Europarat und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), um damit bei der Umsetzung des Programms die Effizienz und die Effektivität der Maßnahmen im Zusammenhang mit **Gesundheits- und Verbraucherschutz** auf gemeinschaftlicher wie auf internationaler Ebene zu maximieren, wobei den besonderen Kapazitäten und Aufgaben der jeweiligen Organisation Rechnung zu tragen ist.*

bei der Umsetzung des Programms die Effizienz und die Effektivität der Maßnahmen im Zusammenhang mit *dem* Verbraucherschutz auf gemeinschaftlicher wie auf internationaler Ebene zu maximieren, wobei den besonderen Kapazitäten und Aufgaben der jeweiligen Organisation Rechnung zu tragen ist.

Or. en

Begründung

Überarbeitung der Formulierung des Änderungsantrags 11 der Berichterstatterin, der noch zu viele Hinweise auf den Bereich der Volksgesundheit enthielt.

Änderungsantrag von Eva-Britt Svensson

Änderungsantrag 50
Erwägung 12

(12) Um den Nutzen und die Wirksamkeit des Programms zu verstärken, sind die durchgeführten Maßnahmen kontinuierlich zu überwachen und regelmäßig zu bewerten; dies sollte auch unabhängige externe Bewertungen umfassen.

(12) Um den Nutzen und die Wirksamkeit des Programms zu verstärken, sind die durchgeführten Maßnahmen kontinuierlich zu überwachen und regelmäßig zu bewerten; dies sollte auch unabhängige externe Bewertungen umfassen. ***Im Hinblick auf die Bewertung der Verbraucherschutzpolitik empfiehlt es sich, nach Möglichkeit messbare Zielsetzungen zu formulieren und sachdienliche Indikatoren zu entwickeln. Es sollten Mechanismen für Berichterstattung und Benchmarking eingerichtet werden, um die Erreichung des Ziels der Einbeziehung der Verbraucherpolitik in die anderen EU-Politiken zu bewerten.***

Begründung

In diesem Bereich wurde allzu lange zu viel geredet und zu wenig getan. Wenn die Einbeziehung der Verbraucherpolitik in andere EU-Politiken in die Praxis umgesetzt werden soll, dann sind konkrete Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich, zu denen Mechanismen für Benchmarking und Überwachung gehören sollten, um die Erreichung dieses Ziels zu bewerten.

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 51
Erwägung 12

(12) Um den Nutzen und die Wirksamkeit des Programms zu verstärken, sind die durchgeführten Maßnahmen kontinuierlich zu überwachen und regelmäßig zu bewerten; dies sollte auch unabhängige externe Bewertungen umfassen.

(12) Um den Nutzen und die Wirksamkeit des Programms zu verstärken, sind die durchgeführten Maßnahmen kontinuierlich zu überwachen und regelmäßig zu bewerten; dies sollte auch unabhängige externe Bewertungen umfassen. ***Im Hinblick auf die Bewertung der Verbraucherschutzpolitik empfiehlt es sich, nach Möglichkeit messbare Zielsetzungen zu formulieren und sachdienliche Indikatoren zu entwickeln. Es sollten Mechanismen für Berichterstattung und Benchmarking eingerichtet werden, um die Erreichung des Ziels der Einbeziehung der Verbraucherpolitik in die anderen EU-Politiken zu bewerten.***

Or. fr

Änderungsantrag von Bernadette Vergnaud

Änderungsantrag 52
Erwägung 12 a (neu)

(12a) In Anbetracht der Rolle, die Kleinunternehmen und Handwerksunternehmen im Alltag im Bereich der Information und der Beratung der Verbraucher sowohl bei Produkten und Dienstleistungen als auch in Fällen von

sanitären Krisen oder Risiken der Verwendung bestimmter Werkstoffe spielen, muss deren Tätigkeit und diejenige ihrer Organisationen für die Verbraucher auf allen Ebenen unterstützt und dafür Sorge getragen werden, dass die europäischen Rechtsvorschriften von den Kleinunternehmen und den Handwerksunternehmen angewandt werden können.

Or. fr

Begründung

Die Handwerker spielen im Alltag im Bereich der Information und der Beratung der Verbraucher, mit denen sie in direktem Kontakt stehen, eine wesentliche Rolle. Daher ist es wichtig, in einer möglichst frühen Phase dafür zu sorgen, dass die europäischen Verbraucherschutzpolitiken unmittelbar von den Kleinunternehmen angewandt werden können. In diesem Rahmen muss vor jeder neuen Regelung die Durchführung von Impaktstudien für Handwerksunternehmen und Kleinunternehmen systematisch vorgesehen werden.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 53
Erwägung 12 a (neu)

(12a) In Anbetracht der Rolle, die Kleinunternehmen und Handwerksunternehmen im Alltag im Bereich der Information und der Beratung der Verbraucher sowohl bei Produkten und Dienstleistungen als auch in Fällen von sanitären Krisen oder Risiken der Verwendung bestimmter Werkstoffe spielen, muss deren Tätigkeit und diejenige ihrer Organisationen für die Verbraucher auf allen Ebenen unterstützt und dafür Sorge getragen werden, dass die europäischen Rechtsvorschriften von den Kleinunternehmen und den Handwerksunternehmen angewandt werden können.

Or. fr

Begründung

Die Handwerker spielen im Alltag im Bereich der Information und der Beratung der Verbraucher, mit denen sie in direktem Kontakt stehen, eine wesentliche Rolle. Daher ist es wichtig, in einer möglichst frühen Phase dafür zu sorgen, dass die europäischen Verbraucherschutzpolitiken unmittelbar von den Kleinunternehmen und die Handwerksunternehmen angewendet werden können, insbesondere durch die Durchführung von Impaktstudien für diese Unternehmen. Eine ungeeignete Regelung, die von diesen Unternehmen nicht angewandt werden könnte, würde die Wahlmöglichkeit der Verbraucher erheblich einschränken.

Änderungsantrag von Alexander Stubb

Änderungsantrag 54
Erwägung 14

(14) Die Kommission sollte für den angemessenen Übergang zu dem hiermit festgelegten gemeinsamen Aktionsprogramm, das an die Stelle *der beiden* bisherigen ***Einzelprogramme*** tritt, Sorge tragen; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Fortführung von Maßnahmen mit mehrjähriger Laufzeit ***und der Strukturen zur administrativen Unterstützung wie die für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit eingerichtete Exekutivagentur.***

(14) Die Kommission sollte für den angemessenen Übergang zu dem hiermit festgelegten gemeinsamen Aktionsprogramm, das an die Stelle *des* bisherigen ***Einzelprogramms*** tritt, Sorge tragen; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Fortführung von Maßnahmen mit mehrjähriger Laufzeit ***sowie für die Bewertung der Erfolge des vorhergehenden Programms und für Bereiche, die mehr Aufmerksamkeit erfordern.***

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag von Alexander Stubb

Änderungsantrag 55
Artikel 2 Absatz 2

2. Das in Absatz 1 genannte Ziel verfolgt das Programm ***im Wege gemeinsamer***

2. Das in Absatz 1 genannte Ziel verfolgt das Programm ***mittels folgender Einzelziele,***

Einzelziele und spezifischer Zielsetzungen für die Bereiche Gesundheit und Verbraucherschutz:

(a) Folgende gemeinsame Ziele für die Bereiche Gesundheit und Verbraucherschutz sollen mit den Maßnahmen und Instrumenten gemäß Anhang 1 zu diesem Beschluss verwirklicht werden:

- **Schutz der Bürger vor Risiken und Gefahren, auf die der Einzelne keinen Einfluss hat;**
- **Stärkung der Entscheidungsfähigkeit der Bürger in Bezug auf ihre Gesundheit und Verbraucherinteressen;**
- **Einbeziehung aller Ziele der Gesundheits- und Verbraucherschutzpolitik in alle übrigen Bereiche der Gemeinschaftspolitik.**

(b) Folgende spezifische gesundheitsbezogene Ziele, die mit den Maßnahmen und Instrumenten gemäß Anhang 2 zu diesem Beschluss verwirklicht werden sollen:

- **Schutz der Bürger vor Gesundheitsbedrohungen;**
- **Förderung von Strategien, die zu einem gesünderen Lebensstil führen;**
- **Beitrag zur Senkung der Inzidenz schwerer Krankheiten;**
- **Beitrag zur Entwicklung effektiverer und effizienterer Gesundheitssysteme;**

(c) Folgende spezifische verbraucherpolitische Ziele sollen mit den Maßnahmen und Instrumenten gemäß Anhang 3 zu diesem Beschluss verwirklicht werden:

- **besseres Verständnis von Verbrauchern und Märkten;**
- **bessere Regelung des Verbraucherschutzes;**
- **bessere Durchsetzung, Überwachung der Anwendung von Rechtsvorschriften und besserer Rechtsschutz;**

die mit den im Anhang 3 aufgeführten Maßnahmen und Instrumenten verwirklicht werden:

- **Beitrag zur Entwicklung effektiverer und effizienterer Gesundheitssysteme;**

- **besseres Verständnis von Verbrauchern und Märkten, wobei den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Altersgruppen besondere Beachtung geschenkt wird;**
- **bessere Regelung des Verbraucherschutzes;**
- **bessere Durchsetzung, Überwachung der Anwendung von Rechtsvorschriften und besserer Rechtsschutz;**

– besser informierte, aufgeklärte und verantwortungsbewusste Verbraucher.

– **Stärkung des Bewusstseins und der Entscheidungsfähigkeit der Bürger in Bezug auf ihre Verbraucherinteressen;**
– besser informierte, aufgeklärte und verantwortungsbewusste Verbraucher
– **Ausweitung der Beteiligung der Zivilgesellschaft, der Forschungsstellen und der betroffenen Kreise an der Gestaltung der Politik im Bereich Verbraucherschutz;**
– **Einbeziehung der Ziele der Verbraucherpolitik in alle Bereiche der Gemeinschaftspolitik;**
– **Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Verbraucherschutz, insbesondere der verbraucherorientierten Forschung.**

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 56 Artikel 2 Absatz 2

2. Das in Absatz 1 genannte Ziel verfolgt das Programm **im Wege gemeinsamer Einzelziele und spezifischer Zielsetzungen für die Bereiche Gesundheit und Verbraucherschutz:**
(a) Folgende gemeinsame Ziele für die Bereiche Gesundheit und Verbraucherschutz sollen mit den Maßnahmen und Instrumenten gemäß Anhang 1 zu diesem Beschluss verwirklicht werden:
– **Schutz der Bürger vor Risiken und Gefahren, auf die der Einzelne keinen Einfluss hat;**
– **Stärkung der Entscheidungsfähigkeit der Bürger in Bezug auf ihre Gesundheit und**

2. Das in Absatz 1 genannte Ziel verfolgt das Programm **mittels folgender Einzelziele, die mit den im Anhang 3 aufgeführten Maßnahmen und Instrumenten verwirklicht werden:**

Verbraucherinteressen;
– **Einbeziehung aller Ziele der Gesundheits- und Verbraucherschutzpolitik in alle übrigen Bereiche der Gemeinschaftspolitik.**

(b) Folgende spezifische gesundheitsbezogene Ziele, die mit den Maßnahmen und Instrumenten gemäß Anhang 2 zu diesem Beschluss verwirklicht werden sollen:

- **Schutz der Bürger vor Gesundheitsbedrohungen;**
- **Förderung von Strategien, die zu einem gesünderen Lebensstil führen;**
- **Beitrag zur Senkung der Inzidenz schwerer Krankheiten;**
- **Beitrag zur Entwicklung effektiverer und effizienterer Gesundheitssysteme;**

(c) Folgende spezifische verbraucherpolitische Ziele sollen mit den Maßnahmen und Instrumenten gemäß Anhang 3 zu diesem Beschluss verwirklicht werden:

- **besseres Verständnis von Verbrauchern und Märkten;**
- **bessere Regelung des Verbraucherschutzes;**
- **bessere Durchsetzung, Überwachung der Anwendung von Rechtsvorschriften und besserer Rechtsschutz;**

– **besser informierte, aufgeklärte und verantwortungsbewusste Verbraucher.**

- **besseres Verständnis von Verbrauchern und Märkten;**
- **bessere Regelung des Verbraucherschutzes;**
- **bessere Durchsetzung, Überwachung der Anwendung von Rechtsvorschriften und besserer *individueller und kollektiver* Rechtsschutz;**
- ***Stärkung der Entscheidungsfähigkeit der Bürger in Bezug auf ihre Verbraucherinteressen;***
- **besser informierte, aufgeklärte und verantwortungsbewusste Verbraucher.**
- ***Ausweitung der Beteiligung der Zivilgesellschaft und der interessierten Kreise an der Gestaltung der Politik im Bereich Verbraucherschutz;***
- ***Einbeziehung der Ziele der Verbraucherpolitik in alle Bereiche der Gemeinschaftspolitik;***
- ***Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Verbraucherschutz.***

Or. fr

Begründung

Angesichts der neuen Marktbedingungen erscheint es insbesondere angebracht, den individuellen und kollektiven Rechtsschutz zu fördern. Der Erfolg der Einführung von Gruppenklagen in bestimmten Mitgliedstaaten beweist die Zweckmäßigkeit dieser Möglichkeit.

Änderungsantrag von Eva-Britt Svensson

Änderungsantrag 57 Artikel 2 Absatz 2

2. Das in Absatz 1 genannte Ziel verfolgt das Programm im Wege gemeinsamer Einzelziele und spezifischer Zielsetzungen für die Bereiche Gesundheit und Verbraucherschutz:

(a) Folgende gemeinsame Ziele für die Bereiche Gesundheit und

Verbraucherschutz sollen mit den Maßnahmen und Instrumenten gemäß Anhang 1 zu diesem Beschluss verwirklicht werden:

- Schutz der Bürger vor Risiken und Gefahren, auf die der Einzelne keinen Einfluss hat;***
- Stärkung der Entscheidungsfähigkeit der Bürger in Bezug auf ihre Gesundheit und Verbraucherinteressen;***
- Einbeziehung aller Ziele der Gesundheits- und Verbraucherschutzpolitik in alle übrigen Bereiche der Gemeinschaftspolitik.***

(b) Folgende spezifische gesundheitsbezogene Ziele, die mit den Maßnahmen und Instrumenten gemäß Anhang 2 zu diesem Beschluss verwirklicht werden sollen:

- Schutz der Bürger vor Gesundheitsbedrohungen;***
- Förderung von Strategien, die zu einem gesünderen Lebensstil führen;***
- Beitrag zur Senkung der Inzidenz schwerer Krankheiten;***
- Beitrag zur Entwicklung effektiverer und effizienterer Gesundheitssysteme;***

2. Das in Absatz 1 genannte Ziel verfolgt das Programm ***mittels folgender Einzelziele, die mit den im Anhang 3 aufgeführten Maßnahmen und Instrumenten verwirklicht werden:***

(c) Folgende spezifische verbraucherpolitische Ziele sollen mit den Maßnahmen und Instrumenten gemäß Anhang 3 zu diesem Beschluss verwirklicht werden:

– besseres Verständnis von Verbrauchern und Märkten;
– bessere Regelung des Verbraucherschutzes;
– bessere Durchsetzung, Überwachung der Anwendung von Rechtsvorschriften und besserer Rechtsschutz;

– besser informierte, aufgeklärte und verantwortungsbewusste Verbraucher.

– besseres Verständnis von Verbrauchern und Märkten;
– bessere Regelung des Verbraucherschutzes;
– bessere Durchsetzung, Überwachung der Anwendung von Rechtsvorschriften und besserer Rechtsschutz;
– **Stärkung der Entscheidungsfähigkeit der Bürger in Bezug auf ihre Verbraucherinteressen;**
– besser informierte, aufgeklärte und verantwortungsbewusste Verbraucher;
– **Ausweitung der Beteiligung der Zivilgesellschaft und der betroffenen Kreise an der Gestaltung der Politik im Bereich Verbraucherschutz;**
– **Einbeziehung der Ziele der Verbraucherpolitik in alle Bereiche der Gemeinschaftspolitik;**
– **Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Verbraucherschutz.**

Or. en

Begründung

Begründung der eingereichten Änderungsanträge: In diesem Bereich wurde allzu lange zu viel geredet und zu wenig getan. Wenn die Einbeziehung der Verbraucherpolitik in andere EU-Politiken in die Praxis umgesetzt werden soll, dann sind konkrete Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich, zu denen Mechanismen für Benchmarking und Überwachung gehören sollten, um die Erreichung dieses Ziels zu bewerten.

Änderungsantrag von Marianne Thyssen

Änderungsantrag 58
Artikel 2 Absatz 2

2. 2. Das in Absatz 1 genannte Ziel verfolgt das Programm im Wege gemeinsamer Einzelziele und spezifischer Zielsetzungen für die Bereiche Gesundheit und

2. Das in Absatz 1 genannte Ziel verfolgt das Programm **mittels folgender Einzelziele, die mit den im Anhang 3 aufgeführten Maßnahmen und Instrumenten**

Verbraucherschutz:

(a) Folgende gemeinsame Ziele für die Bereiche Gesundheit und Verbraucherschutz sollen mit den Maßnahmen und Instrumenten gemäß Anhang 1 zu diesem Beschluss verwirklicht werden:

- **Schutz der Bürger vor Risiken und Gefahren, auf die der Einzelne keinen Einfluss hat;**
- **Stärkung der Entscheidungsfähigkeit der Bürger in Bezug auf ihre Gesundheit und Verbraucherinteressen;**
- **Einbeziehung aller Ziele der Gesundheits- und Verbraucherschutzpolitik in alle übrigen Bereiche der Gemeinschaftspolitik.**

(b) Folgende spezifische gesundheitsbezogene Ziele, die mit den Maßnahmen und Instrumenten gemäß Anhang 2 zu diesem Beschluss verwirklicht werden sollen:

- **Schutz der Bürger vor Gesundheitsbedrohungen;**
- **Förderung von Strategien, die zu einem gesünderen Lebensstil führen;**
- **Beitrag zur Senkung der Inzidenz schwerer Krankheiten;**
- **Beitrag zur Entwicklung effektiverer und effizienterer Gesundheitssysteme;**

(c) Folgende spezifische verbraucherpolitische Ziele sollen mit den Maßnahmen und Instrumenten gemäß Anhang 3 zu diesem Beschluss verwirklicht werden:

- **besseres Verständnis von Verbrauchern und Märkten;**
- **bessere Regelung des Verbraucherschutzes;**
- **bessere Durchsetzung, Überwachung der Anwendung von Rechtsvorschriften und besserer Rechtsschutz;**
- **besser informierte, aufgeklärte und verantwortungsbewusste Verbraucher.**

verwirklicht werden:

- **besseres Verständnis von Verbrauchern und Märkten;**
- **bessere Regelung des Verbraucherschutzes, *einschließlich einer stärkeren Beteiligung von Verbrauchervertretern und betroffenen Kreisen an der Gestaltung der Politik;***
- **bessere Durchsetzung, Überwachung der Anwendung von Rechtsvorschriften und besserer Rechtsschutz;**
- **besser informierte, aufgeklärte und verantwortungsbewusste Verbraucher.**

Begründung

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Artikeln. Überarbeitung des Änderungsantrags 18 der Berichterstatterin.

Änderungsantrag von Bernadette Vergnaud

Änderungsantrag 59

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c Spiegelstrich 4 a (neu)

– Vereinfachung der Gesetzgebung, damit diese an die Bedürfnisse der Klein- und Handwerksunternehmen angepasst wird und von ihnen unmittelbar angewandt werden kann.

Or. fr

Begründung

Allzu umfangreiche und allzu zwingende Regelungen sowie allzu komplizierte Normungs- oder Zertifizierungsverfahren haben zur Folge, dass der Zugang der Kleinunternehmen zu bestimmten Märkten erschwert, die Wahlmöglichkeit der Verbraucher beschränkt oder die Kosten unnötig erhöht werden. Es ist erforderlich, dass die Organisationen der Kleinunternehmen und Handwerksunternehmen direkt an der Ausarbeitung der betreffenden Maßnahmen beteiligt werden, damit diese unmittelbar und problemlos anwendbar sind.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 60

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c Spiegelstrich 4 a (neu)

– Vereinfachung der Gesetzgebung, damit diese an die Bedürfnisse der Klein- und Handwerksunternehmen angepasst wird und von ihnen unmittelbar angewandt werden kann.

Or. fr

Begründung

Allzu umfangreiche und allzu zwingende Regelungen sowie allzu komplizierte Normungs- oder Zertifizierungsverfahren haben zur Folge, dass der Zugang der Kleinunternehmen zu

bestimmten Märkten erschwert, die Wahlmöglichkeit der Verbraucher beschränkt oder die Kosten unnötig erhöht werden. Es ist erforderlich, dass die Organisationen der Kleinunternehmen und Handwerksunternehmen direkt an der Ausarbeitung der betreffenden Maßnahmen beteiligt werden, damit diese unmittelbar und problemlos anwendbar sind.

Änderungsantrag von Cecilia Malmström

Änderungsantrag 61 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe (c)

(c) Folgende spezifische verbraucherpolitische Ziele sollen mit den Maßnahmen und Instrumenten gemäß Anhang 3 zu diesem Beschluss verwirklicht werden:

- besseres Verständnis von Verbrauchern und Märkten;
- bessere Regelung des Verbraucherschutzes;
- bessere Durchsetzung, Überwachung der Anwendung von Rechtsvorschriften und besserer Rechtsschutz;
- besser informierte, aufgeklärte und verantwortungsbewusste Verbraucher.

- besseres Verständnis von Verbrauchern und Märkten;
- bessere Regelung des Verbraucherschutzes ***und Harmonisierung der einschlägigen Gesetzgebung;***
- bessere Durchsetzung, Überwachung der Anwendung von Rechtsvorschriften und besserer Rechtsschutz;
- ***Stärkung der Entscheidungsfähigkeit der Bürger in Bezug auf ihre Verbraucherinteressen;***
- besser informierte, aufgeklärte und verantwortungsbewusste Verbraucher;
- ***besserer Zugang zur Justiz durch gerichtliche Kontrollen oder sonstige Alternativen;***
- ***Ausweitung der Beteiligung der Verbraucherschutzorganisationen, der Zivilgesellschaft und der interessierten Kreise an der Gestaltung der Politik im Bereich Verbraucherschutz;***
- ***Einbeziehung der Ziele der Verbraucherpolitik in alle Bereiche der Gemeinschaftspolitik;***
- ***Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Verbraucherschutz.***

Änderungsantrag von Marianne Thyssen

Änderungsantrag 62
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe (a)

(a) **60 %** für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, zur Verwirklichung eines Ziels beizutragen, das Teil der Gemeinschaftspolitik im Bereich Gesundheit und Verbraucherschutz ist. Hiervon ausgenommen sind Fälle außergewöhnlicher Zweckdienlichkeit; in diesen Fällen kann die Finanzhilfe der Gemeinschaft bis zu 80 % der anfallenden Kosten betragen; **und**

(a) **50 %** für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, zur Verwirklichung eines Ziels beizutragen, das Teil der Gemeinschaftspolitik im Bereich Gesundheit und Verbraucherschutz ist. Hiervon ausgenommen sind Fälle außergewöhnlicher Zweckdienlichkeit; in diesen Fällen kann die Finanzhilfe der Gemeinschaft bis zu 80 % der anfallenden Kosten betragen, **und zwar unter den in Anhang 3a festgelegten Bedingungen;**

Änderungsantrag von Marianne Thyssen

Änderungsantrag 63
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe (b)

(b) 60 % der Betriebsaufwendungen im Falle einer Einrichtung, deren Zweck die Wahrnehmung allgemeiner europäischer Interessen ist, soweit diese Unterstützung für die Vertretung von Interessen **in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz auf Gemeinschaftsebene oder für die Verwirklichung zentraler Ziele des Programms notwendig ist. Hiervon ausgenommen sind Fälle außergewöhnlicher Zweckdienlichkeit; in diesen Fällen kann die Finanzhilfe der Gemeinschaft bis zu 95 % der anfallenden Kosten betragen. Die Verlängerung solcher Finanzhilfe kann vom Grundsatz der schrittweisen Reduzierung ausgenommen werden.**

(b) **50 %** der Betriebsaufwendungen im Falle einer Einrichtung, deren Zweck die Wahrnehmung allgemeiner europäischer Interessen ist, soweit diese Unterstützung für die Vertretung von Interessen **im Bereich Verbraucherschutz auf Gemeinschaftsebene oder für die Verwirklichung zentraler Ziele des Programms notwendig ist, und zwar unter den in Anhang 3a festgelegten Bedingungen; und**

Änderungsantrag von Pierre Jonckheer

Änderungsantrag 64
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe (b)

(b) 60 % der Betriebsaufwendungen im Falle

(b) 60 % der Betriebsaufwendungen im Falle

einer Einrichtung, deren Zweck die Wahrnehmung allgemeiner europäischer Interessen ist, soweit diese Unterstützung für die Vertretung von Interessen in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz auf Gemeinschaftsebene oder für die Verwirklichung zentraler Ziele des Programms notwendig ist. Hiervon ausgenommen sind Fälle außergewöhnlicher Zweckdienlichkeit; in diesen Fällen kann die Finanzhilfe der Gemeinschaft bis zu 95 % der anfallenden Kosten betragen. Die Verlängerung solcher Finanzhilfe kann vom Grundsatz der schrittweisen Reduzierung ausgenommen werden.

einer Einrichtung, deren Zweck die Wahrnehmung allgemeiner europäischer Interessen ist, soweit diese Unterstützung für die Vertretung von Interessen in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz auf Gemeinschaftsebene oder für die Verwirklichung zentraler Ziele des Programms notwendig ist. Hiervon ausgenommen sind Fälle außergewöhnlicher Zweckdienlichkeit; in diesen Fällen kann die Finanzhilfe der Gemeinschaft bis zu 95 % der anfallenden Kosten betragen. Die Verlängerung solcher Finanzhilfe ***muss alle zwei Jahre erfolgen und*** kann vom Grundsatz der schrittweisen Reduzierung ausgenommen werden. ***Diese Einrichtung muss folgende Kriterien erfüllen: Sie muss nichtstaatlich, repräsentativ, transparent, unabhängig von den Interessen der Industrie, des Handels, der Unternehmen oder sonstiger unvereinbarer Interessen sein, sie muss in mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten die nationalen Verbraucherorganisationen vertreten und ein breites Spektrum von Verbraucherinteressen in der Europäischen Union erfassen.***

Or. fr

Begründung

Die subventionierten Einrichtungen müssen Kriterien erfüllen, die ihre Unabhängigkeit von Interessen belegen, welche mit den von ihnen verfolgten Zielen unvereinbar sind.

Änderungsantrag von André Brie, Marco Rizzo, Eva-Britt Svensson

Änderungsantrag 65
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe (b)

(b) 60 % der Betriebsaufwendungen im Falle einer Einrichtung, deren Zweck die Wahrnehmung allgemeiner europäischer Interessen ist, soweit diese Unterstützung für die Vertretung von Interessen in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz auf Gemeinschaftsebene

(b) 60 % der Betriebsaufwendungen im Falle einer Einrichtung, deren Zweck die Wahrnehmung allgemeiner europäischer Interessen ist, soweit diese Unterstützung für die Vertretung von Interessen in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz auf Gemeinschaftsebene

oder für die Verwirklichung zentraler Ziele des Programms notwendig ist. Hiervon ausgenommen sind Fälle außergewöhnlicher Zweckdienlichkeit; in diesen Fällen kann die Finanzhilfe der Gemeinschaft bis zu 95 % der anfallenden Kosten betragen. Die Verlängerung solcher Finanzhilfe kann vom Grundsatz der schrittweisen Reduzierung ausgenommen werden.

oder für die Verwirklichung zentraler Ziele des Programms notwendig ist. Hiervon ausgenommen sind Fälle außergewöhnlicher Zweckdienlichkeit; in diesen Fällen kann die Finanzhilfe der Gemeinschaft bis zu 95 % der anfallenden Kosten betragen. Die Verlängerung solcher Finanzhilfe ***muss alle zwei Jahre erfolgen und kann*** vom Grundsatz der schrittweisen Reduzierung ausgenommen werden ***Diese Einrichtung muss folgende Kriterien erfüllen: Sie muss nichtstaatlich, repräsentativ, transparent, unabhängig von den Interessen der Industrie, des Handels, der Unternehmen oder sonstiger unvereinbarer Interessen sein, sie muss in mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten die nationalen Verbraucherorganisationen vertreten und ein breites Spektrum von Verbraucherinteressen in der Gemeinschaft erfassen.***

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass die Bedingungen, die von den NRO für die Gewährung von Finanzhilfen erfüllt werden müssen, klar definiert werden. Wenn die Verlängerung der Finanzhilfen statt jedes Jahr nur alle zwei Jahre erfolgt, dann würde dies die administrative Belastung der Kommission und der Verbraucherorganisationen verringern und die Effizienz steigern.

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 66 Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe (b)

(b) **60** % der Betriebsaufwendungen im Falle einer Einrichtung, deren Zweck die Wahrnehmung allgemeiner europäischer Interessen ist, soweit diese Unterstützung für die Vertretung von Interessen in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz auf Gemeinschaftsebene oder für die Verwirklichung zentraler Ziele des Programms notwendig ist. Hiervon ausgenommen sind Fälle außergewöhnlicher

(b) **50**% der Betriebsaufwendungen im Falle einer Einrichtung, deren Zweck die Wahrnehmung allgemeiner europäischer Interessen ist, soweit diese Unterstützung für die Vertretung von Interessen in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz auf Gemeinschaftsebene oder für die Verwirklichung zentraler Ziele des Programms notwendig ist. Hiervon ausgenommen sind Fälle außergewöhnlicher

Zweckdienlichkeit; in diesen Fällen kann die Finanzhilfe der Gemeinschaft bis zu 95 % der anfallenden Kosten betragen. Die Verlängerung solcher Finanzhilfe kann vom Grundsatz der schrittweisen Reduzierung ausgenommen werden.

Zweckdienlichkeit; in diesen Fällen kann die Finanzhilfe der Gemeinschaft bis zu 95 % der anfallenden Kosten betragen. Die Verlängerung solcher Finanzhilfe ***muss alle zwei Jahre erfolgen und*** kann vom Grundsatz der schrittweisen Reduzierung ausgenommen werden. ***Diese Einrichtung muss folgende Kriterien erfüllen: Sie muss nichtstaatlich, repräsentativ, transparent, unabhängig von den Interessen der Industrie, des Handels, der Unternehmen oder sonstiger unvereinbarer Interessen sein, sie muss ein breites Spektrum von Verbraucherinteressen in der Europäischen Union erfassen.***

Or. fr

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass die Bedingungen, die von den NRO für die Gewährung von Finanzhilfen erfüllt werden müssen, klar definiert werden. Wenn die Verlängerung der Finanzhilfen statt jedes Jahr nur alle zwei Jahre erfolgt, dann würde dies die administrative Belastung der Kommission und der Verbraucherorganisationen verringern und die Effizienz steigern.

Änderungsantrag von Marianne Thyssen

Änderungsantrag 67

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b a) (neu)

ba) 95% der Betriebsaufwendungen der europäischen Verbraucherorganisationen, die die Interessen der Verbraucher bei der Entwicklung von Normen für Produkte und Dienstleistungen auf Gemeinschaftsebene vertreten, und zwar unter den in Anhang 3a festgelegten Bedingungen.

Änderungsantrag von Marianne Thyssen

Änderungsantrag 68

Artikel 3 Absatz 2 a) (neu)

2a. Die Verlängerung der Finanzhilfe für die in Absatz 2 Buchstaben b und ba beschriebenen Maßnahmen kann vom Grundsatz der schrittweisen Reduzierung ausgenommen werden.

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 69

Anhang 3 Abschnitt "Ziel I" Maßnahme 3

Maßnahme 3: Erhebung, Austausch und Analyse von Daten sowie Entwicklung von Evaluierungsinstrumenten, mit deren Hilfe eine wissenschaftlich gesicherte Grundlage in Sachen Exposition der Verbraucher gegenüber chemischen Stoffen erarbeitet werden kann, die von Produkten freigesetzt werden;

Maßnahme 3: Erhebung, Austausch und Analyse von Daten sowie Entwicklung von Evaluierungsinstrumenten, mit deren Hilfe eine wissenschaftlich gesicherte Grundlage in Sachen **Sicherheit von Konsumgütern und Dienstleistungen, insbesondere der** Exposition der Verbraucher gegenüber chemischen Stoffen erarbeitet werden kann, die von Produkten freigesetzt werden;

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 70

Anhang 3 Abschnitt "Ziel I" Maßnahme 3 a (neu)

Maßnahme 3a: Einrichtung eines Mechanismus zur regelmäßigen Berichterstattung über den Verbrauch und den Verbraucherschutz auf dem europäischen Markt, der auf einem ständigen System zur Information und Beobachtung der Verbraucher auf europäischer Ebene beruht, das es ermöglicht, die einschlägigen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu analysieren, um objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen zu erhalten, die es der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten erlauben, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbraucher zu schützen, die Ergebnisse dieser Maßnahmen zu bewerten, den Informationsaustausch über die bewährten Praktiken zu fördern und sicherzustellen, dass die Allgemeinheit zutreffend über die Entwicklung des

Verbrauchs im Binnenmarkt informiert wird.

Or. fr

Begründung

Ein derartiges Instrument würde es ermöglichen, die politischen Auswirkungen der Verbraucherpolitik auf europäischer Ebene zu verbessern und alle zwei oder drei Jahre zur Durchführung einer großen öffentlichen Debatte über die mit dem Verbrauch und dem Verbraucherschutz zusammenhängenden Entwicklungen beizutragen.

Änderungsantrag von Pierre Jonckheer

Änderungsantrag 71

Anhang 3 Abschnitt "Ziel I" Maßnahme 3 a (neu)

Maßnahme 3a: Einrichtung eines regelmäßigen Berichterstattungsmechanismus über den Verbrauch und den Verbraucherschutz in der Europäischen Union, der auf einer ständigen Information der Verbraucher und auf einem Beobachtungssystem auf EU-Ebene beruht, das es ermöglicht, die einschlägigen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu analysieren, um objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen zu erhalten, die es der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten ermöglichen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbraucher zu schützen, deren Ergebnisse zu bewerten, den Informationsaustausch über die bewährten Praktiken zu fördern und sicherzustellen, dass die Allgemeinheit im Bereich des Verbrauchs angemessen informiert wird.

Or. fr

Begründung

Man muss unbedingt über ein geeignetes Informations- und Beobachtungssystem verfügen, auf das man zurückgreifen kann, um Verbraucherschutzpolitiken zu entwickeln.

Änderungsantrag von Bernadette Vergnaud

Änderungsantrag 72

Anhang 3 Abschnitt "Ziel I" Maßnahme 3 a (neu)

Maßnahme 3a: Durchführung einer Bestandsaufnahme der bestehenden Rechtsvorschriften, Regelungen und Praktiken in den verschiedenen Mitgliedstaaten und Stand der Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten.

Or. fr

Begründung

Es ist wichtig, eine Bestandsaufnahme der Rechtsvorschriften, Regelungen und Praktiken durchzuführen, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten existieren. Der Verbraucherschutz ist in der Tat ein Thema, das von zahlreichen Mitgliedstaaten, aber auch von den Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe, berücksichtigt wird. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die Europäische Union den bestehenden Rechtsvorschriften Rechnung trägt und sich dafür einsetzt, dass die Mitgliedstaaten, die noch keine derartigen Rechtsvorschriften besitzen, veranlasst werden, diese Lücke zu schließen.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 73

Anhang 3 Abschnitt "Ziel I" Maßnahme 3 a (neu)

Maßnahme 3a: Durchführung einer Bestandsaufnahme der bestehenden Rechtsvorschriften, Regelungen und Praktiken in den verschiedenen Mitgliedstaaten und Stand der Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten.

Or. fr

Begründung

Es ist wichtig, eine Bestandsaufnahme der Rechtsvorschriften, Regelungen und Praktiken durchzuführen, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten existieren. Der Verbraucherschutz ist in der Tat ein Thema, das von zahlreichen Mitgliedstaaten, aber auch von den Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe, berücksichtigt wird. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die Europäische Union den bestehenden Rechtsvorschriften Rechnung

trägt und sich dafür einsetzt, dass die Mitgliedstaaten, die noch keine derartigen Rechtsvorschriften besitzen, veranlasst werden, diese Lücke zu schließen.

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 74

Anhang 3 Abschnitt "Ziel I" Maßnahme 3 b (neu)

Maßnahme 3b: Durchführung einer Bestandsaufnahme über die Situation der Forschung im Bereich des Verbrauchs in den EU-Mitgliedstaaten.

Or. fr

Begründung

Die Europäische Union muss eine entscheidende Rolle spielen, indem sie dazu beiträgt, die Synergien zu verbessern und ein System zu entwickeln, das den Austausch von Forschungsergebnissen im Bereich des Verbrauchs auf nationaler Ebene ermöglicht. Eine Bestandsaufnahme der Situation der Forschung im Bereich des Verbrauchs in den einzelnen Mitgliedstaaten wäre von Nutzen.

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 75

Anhang 3 Abschnitt "Ziel II" Maßnahme 4 einleitender Teil

Maßnahme 4: Ausarbeitung von Legislativ- und sonstigen Regulierungsinitiativen **und Förderung von Selbstregulierungsinitiativen**, unter anderem durch

Maßnahme 4: Ausarbeitung von Legislativ- und sonstigen Regulierungsinitiativen, unter anderem durch:

Or. fr

Begründung

Falls Selbstregulierungsinitiativen erforderlich sein sollten, so sind dafür die Wirtschaftsteilnehmer und nicht die Behörden zuständig.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 76

Anhang 3 Abschnitt "Ziel II" Maßnahme 4 einleitender Teil

Maßnahme 4: Ausarbeitung von Legislativ- und sonstigen Regulierungsinitiativen und Förderung von Selbstregulierungsinitiativen, unter anderem durch:

Maßnahme 4: Ausarbeitung von Legislativ- und sonstigen Regulierungsinitiativen und Förderung von Selbstregulierungsinitiativen **und Förderung der Einbeziehung der beteiligten Kreise, insbesondere der KMU-Organisationen, der Kleinstunternehmen und der Handwerksunternehmen**, unter anderem durch:

Or. fr

Begründung

Es ist wichtig, in einer möglichst frühen Phase dafür Sorge zu tragen, dass die europäischen Politiken direkt von den Unternehmen angewendet werden können, die Impaktstudien für Kleinunternehmen zu systematisieren und die Einführung von Verfahren und Regelungen zu vermeiden, die der Realität der Unternehmen nicht entsprechen und nicht anwendbar sind.

Änderungsantrag von Bernadette Vergnaud

Änderungsantrag 77

Anhang 3 Abschnitt "Ziel II" Maßnahme 4 einleitender Teil

Maßnahme 4: Ausarbeitung von Legislativ- und sonstigen Regulierungsinitiativen und Förderung von Selbstregulierungsinitiativen, unter anderem durch

Maßnahme 4: Ausarbeitung von Legislativ- und sonstigen Regulierungsinitiativen und Förderung von Selbstregulierungsinitiativen **und Förderung der Einbeziehung der beteiligten Kreise, insbesondere der KMU-Organisationen, der Kleinstunternehmen und der Handwerksunternehmen**, unter anderem durch:

Or. fr

Begründung

Es ist wichtig, in einer möglichst frühen Phase dafür Sorge zu tragen, dass die europäischen Politiken direkt von den Unternehmen anwendbar sind, damit sie den Verbrauchern zu Gute kommen.

Änderungsantrag von Cecilia Malmström

Änderungsantrag 78 Anhang 3 Abschnitt "Ziel II"

Ziel II – Bessere Regelung des Verbraucherschutzes

Maßnahme 4: Ausarbeitung von Legislativ- und sonstigen Regulierungsinitiativen und Förderung von Selbstregulierungsinitiativen, unter anderem durch

- 4.1. Vergleichende Analyse der Märkte und der Regulierungssysteme;
- 4.2. juristisches und technisches Fachwissen für die Ausarbeitung politischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Sicherheit von Dienstleistungen;
- 4.3. technisches Fachwissen im Zusammenhang mit der Beurteilung des Bedarfs an Produktsicherheitsnormen und der Erarbeitung von CEN-Normungsmandaten betreffend Produkte und Dienstleistungen;
- 4.4. juristisches und technisches Fachwissen für die Ausarbeitung politischer Maßnahmen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher;
- 4.5. Workshops mit Beteiligten und Fachleuten.

Ziel II – bessere Regelung des Verbraucherschutzes **und Harmonisierung der einschlägigen Gesetzgebung**;

Maßnahme 4: Ausarbeitung von Legislativ- und sonstigen Regulierungsinitiativen und Förderung von Selbstregulierungsinitiativen, unter anderem durch

- 4.1. Vergleichende Analyse der Märkte und der Regulierungssysteme;
- 4.2. juristisches und technisches Fachwissen für die Ausarbeitung politischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Sicherheit von Dienstleistungen;
- 4.3. technisches Fachwissen im Zusammenhang mit der Beurteilung des Bedarfs an Produktsicherheitsnormen und der Erarbeitung von CEN-Normungsmandaten betreffend Produkte und Dienstleistungen;
- 4.4. juristisches und technisches Fachwissen für die Ausarbeitung politischer Maßnahmen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher;
- 4.5. Workshops mit Beteiligten und Fachleuten.

4.6 Juristisches und technisches Fachwissen für die Einrichtung eines Instruments zur Harmonisierung des Verbraucherschutzes und der grenzüberschreitenden Vereinbarungen;

4.7 Juristisches und technisches Fachwissen für die Ausarbeitung von Richtlinien für lautere Geschäftspraktiken, wonach der Hersteller in der Lage sein muss, auf Anfrage die Angaben zu seinen Produkten und Dienstleistungen zu belegen, und verpflichtet wird, die Kunden vorab über seine Verkaufsbedingungen zu informieren.

Änderungsantrag von Thomas Ulmer

Änderungsantrag 79

Anhang 3 Abschnitt "Ziel II" Maßnahme 4 Buchstabe 4 a (neu)

4.4a. Abkürzung und Vereinfachung des Rechtswegs, verbesserte und kostengünstigere Anlaufstellen für die betroffenen Verbraucher.

Or. de

Begründung

Entscheidend ist, dass Verbraucher eine Chance sehen, in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen und ohne finanzielles Risiko zum Erfolg zu kommen.

Änderungsantrag von Thomas Ulmer

Änderungsantrag 80

Anhang 3 Abschnitt "Ziel II" Maßnahme 4 Buchstabe 4 b (neu)

4.4b. Ausarbeitung einer Strategie zum Schutz von Personengruppen, die nicht in der Lage sind, betrügerische und unlautere Maßnahmen zu erkennen (Alte, Kranke, Kinder).

Or. de

Begründung

Durch gezielte Verbote unlauterer Praktiken müssen Gefahren von vorn herein für alle ausgeschlossen werden. Es muss verhindert werden, dass Geschäftemacher durch den Grundsatz "Wo kein Kläger, da kein Richter" geschützt sind.

Änderungsantrag von Pierre Jonckheer

Änderungsantrag 81

Anhang 3 Abschnitt "Ziel II" Maßnahme 4 Ziffer 4.5 a (neu)

4.5a Erlass von Rechtsvorschriften, mit denen in allen Mitgliedstaaten Mindestnormen im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem

wirtschaftlichem Interesse gewährleistet werden.

Or. fr

Begründung

Es ist unerlässlich, auf horizontaler Basis Mindestrechte für alle Nutzer der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse festzusetzen. Diese Rechte müssen unter anderem auf das Prinzip des Universaldienstes gegründet werden.

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 82

Anhang 3 Abschnitt "Ziel II" Maßnahme 4 Ziffer 4.5 a (neu)

4.5a Einführung einer harmonisierten Verbraucherschutzgesetzgebung im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Or. fr

Begründung

Es empfiehlt sich, auf horizontaler Basis eine Reihe von Mindestrechten festzulegen, die für alle Verbraucher gelten, wenn sie Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Gas und Strom, Post, Telekommunikation, Wasser) nutzen, sowohl in ihrem Land als auch in einem anderen Mitgliedstaat, wobei diese Rechte den Zugang, die Sicherheit, die Zuverlässigkeit, den Preis, die Qualität und die Wahlmöglichkeit betreffen.

Änderungsantrag von Eva-Britt Svensson

Änderungsantrag 83

Anhang 3 Abschnitt "Ziel II" Maßnahme 4 a (neu)

Maßnahme 4a: Beurteilung der Auswirkungen der Bemühung um eine maximale Harmonisierung bei der Überprüfung der Verbrauchergesetzgebung mit dem Ziel, ein hohes Schutzniveau und gleichzeitig Flexibilität zur Anpassung an neue Herausforderungen des Marktes zu gewährleisten.

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 84
Anhang 3 Abschnitt "Ziel III" Maßnahme 5 a (neu)

***Maßnahme 5a: Einrichtung eines
allgemeinen institutionellen und
rechtlichen Rahmens für die
Zusammenarbeit zwischen den
Mitgliedstaaten der EU im Bereich der
Anwendung der Rechtsvorschriften.***

Or. fr

Begründung

Auf einem zunehmend integrierten Binnenmarkt sind die nationalen Behörden für die effektive Einhaltung der Gesetze im Bereich des Verbraucherschutzes zuständig. Diese Verpflichtung gilt nicht nur gegenüber ihren eigenen Verbrauchern, sondern auch gegenüber allen Verbrauchern in der EU. Der erforderliche institutionelle und rechtliche Rahmen ist entweder gar nicht oder nur in Anfängen vorhanden.

Änderungsantrag von Marianne Thyssen

Änderungsantrag 85
Anhang 3 Abschnitt "Ziel III" Maßnahme 7 Ziffer 3 a (neu)

***7.3a. Unterstützung der wissenschaftlichen
Beratung und Risikobewertung
einschließlich der Aufgaben der mit dem
Kommissionsbeschluss 2004/210/EG
eingesetzten unabhängigen
wissenschaftlichen Ausschüsse.***

Or. en

Änderungsantrag von Alexander Stubb

Änderungsantrag 86
Anhang 3 Abschnitt "Ziel III" Maßnahme 7 Ziffer 4 a (neu)

7.4a. Analyse von Schadensdaten und

Erarbeitung von Leitlinien für vorbildliche Verfahren im Bereich der Sicherheit von Konsumgütern und Dienstleistungen und Verwirklichung eines leichten Zugangs der Verbraucher zu diesen Daten.

Or. en

(Dieser Änderungsantrag stammt aus Anhang 1 Abschnitt „Maßnahmen und Instrumente“ Ziffer 6 Punkt 1.)

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit) aufzuteilen.

Änderungsantrag von Marianne Thyssen

Änderungsantrag 87

Anhang 3 Abschnitt "Ziel III" Maßnahme 7 Ziffer 4 b (neu)

7.4b. Entwicklung von Methoden und Datenbankpflege zur Erhebung von Daten über Schadensfälle im Bereich der Sicherheit von Konsumgütern und Dienstleistungen.

Or. en

(Dieser Änderungsantrag stammt aus Anhang 1 Abschnitt „Maßnahmen und Instrumente“ Ziffer 6 Punkt 2.)

Begründung

Ersetzt Änderungsantrag 32 der Berichterstatterin. Die Worte “und Dienstleistungen” wurden hinzugefügt

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 88

Anhang 3 Abschnitt "Ziel III" Maßnahme 8

Maßnahme 8: Beobachtung der Funktionsweise alternativer Verfahren zur

Maßnahme 8: Beobachtung der Funktionsweise **bestehender** alternativer

Beilegung von
Verbraucherrechtsstreitigkeiten und
Bewertung ihrer Auswirkungen.

Verfahren zur Beilegung von
Verbraucherrechtsstreitigkeiten und
Bewertung ihrer Auswirkungen, **wobei zu
gewährleisten ist, dass sie die Kriterien
erfüllen, die in der Empfehlung 98/257/EG
der Kommission vom 30. März 1998
betreffend die Grundsätze für
Einrichtungen, die für die
außergerichtliche Beilegung von
Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig
sind,⁽¹⁾ festgelegt sind, und Einreichung
eines Legislativvorschlags, der die in der
Empfehlung niedergelegten Grundsätze
enthält und verbessert.**

¹ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.

Or. fr

Begründung

Das Fehlen von wirksamen und zugänglichen Klagemechanismen ist eine wesentliche Schwachstelle der Verbraucherpolitik, die es gewissenlosen und eindeutig unredlichen Lieferanten ermöglicht, zu überleben und bisweilen sogar zum Nachteil ihrer besseren Konkurrenten Erfolg zu haben. Wir benötigen ein Programm zur „Verallgemeinerung“ der effizienten Schadensersatzsysteme in der EU, wobei der Zugang zu den Systemen der alternativen Streitbeilegung verbessert und die Qualität der bestehenden Systeme bewertet werden muss.

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 89

Anhang 3 Abschnitt "Ziel III" Maßnahme 9

Maßnahme 9: Beobachtung der Umsetzung
und Anwendung von
Verbraucherrechtsvorschriften (u. a. der
Richtlinie über unlautere
Geschäftspraktiken) in den Mitgliedstaaten
und der nationalen Verbraucherpolitik.

Maßnahme 9: Beobachtung der Umsetzung
und Anwendung von
Verbraucherrechtsvorschriften (u. a. der
Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken
**und der Verordnung über die
administrative Zusammenarbeit**) in den
Mitgliedstaaten und der nationalen
Verbraucherpolitik.

Or. fr

Begründung

Diese Verordnung bildet insofern einen wichtigen Fortschritt, als gewährleistet wird, dass die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um der Verbraucherpolitik Geltung zu verschaffen.

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 90 Anhang 3 Abschnitt „Ziel III“ Maßnahme 10

Maßnahme 10: Bereitstellung spezifischen technischen und juristischen Fachwissens für Verbraucherorganisationen zur Unterstützung des Beitrags, den diese zur Rechtsdurchsetzung und zur Überwachung leisten.

Maßnahme 10: Bereitstellung spezifischen technischen und juristischen Fachwissens für Verbraucherorganisationen **und insbesondere für die Verbraucherorganisationen der neuen Mitgliedstaaten**, zur Unterstützung des Beitrags, den diese zur Rechtsdurchsetzung und zur Überwachung leisten.

Änderungsantrag von Cecilia Malmström

Änderungsantrag 91 Anhang 3 Abschnitt "Ziel III" Maßnahme 10

Maßnahme 10: Bereitstellung spezifischen technischen und juristischen Fachwissens für Verbraucherorganisationen zur Unterstützung des Beitrags, den diese zur Rechtsdurchsetzung und zur Überwachung leisten.

Maßnahme 10: Bereitstellung spezifischen technischen und juristischen Fachwissens für Verbraucherorganisationen **und insbesondere für die Verbraucherorganisationen der neuen Mitgliedstaaten**, zur Unterstützung des Beitrags, den diese zur Rechtsdurchsetzung und zur Überwachung leisten.

Änderungsantrag von Eva-Britt Svensson

Änderungsantrag 92 Anhang 3 Abschnitt "Ziel III" Maßnahme 10

Maßnahme 10: Bereitstellung spezifischen technischen und juristischen Fachwissens für Verbraucherorganisationen zur Unterstützung des Beitrags, den diese zur Rechtsdurchsetzung und zur Überwachung leisten.

Maßnahme 10: Bereitstellung spezifischen technischen und juristischen Fachwissens für Verbraucherorganisationen **und insbesondere für die Verbraucherorganisationen der neuen Mitgliedstaaten**, zur Unterstützung des Beitrags, den diese zur Rechtsdurchsetzung

und zur Überwachung leisten.

Or. en

Begründung

Die Verbraucherorganisationen in den neuen Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit erhalten, an der Überwachung der Durchsetzung des Besitzstandes der Verbraucher beteiligt zu werden, aber sie verfügen derzeit nicht über ausreichende Finanzmittel und können daher die erforderliche Fachkompetenz nicht aufbauen.

Änderungsantrag von Marianne Thyssen

Änderungsantrag 93

Anhang 3 Abschnitt "Ziel III" Maßnahme 10 a (neu)

Maßnahme 10a: Verbesserung der Kommunikation mit den EU-Bürgern in Verbraucherfragen

10.1. Konferenzen, Seminare und Sitzungen für Sachverständige und beteiligte Kreise

10.2. Veröffentlichungen zu Themen, die für die Verbraucherpolitik von Interesse sind

10.3. Bereitstellung von Online-Informationen.

Or. en

(Dieser Änderungsantrag stammt aus Anhang 1 Abschnitt „Maßnahmen und Instrumente“ Ziffer 1)

Begründung

Ersetzt Änderungsantrag 34 der Berichterstatterin. Die gestrichenen Maßnahmen sind unter anderen Maßnahmen im Rahmen des Ziels IV erfasst

Änderungsantrag von Cecilia Malmström

Änderungsantrag 94

Anhang 3 Abschnitt "Ziel IV" Maßnahme 12

Maßnahme 12: Information über Verbraucherschutzmaßnahmen, speziell in

Maßnahme 12: Information über Verbraucherschutzmaßnahmen ***und***

den neuen Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit deren Verbraucherorganisationen;

Verbraucherrechte, speziell in den neuen Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit deren Verbraucherorganisationen.

Änderungsantrag von Pierre Jonckheer

Änderungsantrag 95
Anhang 3 Abschnitt "Ziel IV" Maßnahme 18

Maßnahme 18: Finanzhilfe zur Deckung der Betriebskosten gemeinschaftlicher Verbraucherorganisationen;

Maßnahme 18: Finanzhilfe zur Deckung der Betriebskosten gemeinschaftlicher Verbraucherorganisationen, **die folgende Kriterien erfüllen: Sie müssen nichtstaatlich, repräsentativ, transparent, unabhängig von den Interessen der Industrie, des Handels, der Unternehmen oder sonstiger unvereinbarer Interessen sein, sie müssen in mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten die nationalen Verbraucherorganisationen vertreten und ein breites Spektrum von Verbraucherinteressen in der Europäischen Union erfassen.**

Or. fr

Begründung

Die subventionierten Einrichtungen müssen Kriterien erfüllen, die ihre Unabhängigkeit von Interessen belegen, welche mit den von ihnen verfolgten Zielen unvereinbar sind.

Änderungsantrag von André Brie, Marco Rizzo, Eva-Britt Svensson

Änderungsantrag 96
Anhang 3 Abschnitt "Ziel IV" Maßnahme 18

Maßnahme 18: Finanzhilfe zur Deckung der Betriebskosten gemeinschaftlicher Verbraucherorganisationen;

Maßnahme 18: Finanzhilfe zur Deckung der Betriebskosten gemeinschaftlicher Verbraucherorganisationen, **die folgende Kriterien erfüllen: Sie müssen nichtstaatlich, repräsentativ, transparent, unabhängig von den Interessen der Industrie, des Handels, der Unternehmen oder sonstiger unvereinbarer Interessen sein, sie müssen in mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten die nationalen**

Verbraucherorganisationen vertreten und ein breites Spektrum von Verbraucherinteressen in der Gemeinschaft erfassen.

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass die Bedingungen, die von den NRO für die Gewährung von Finanzhilfen erfüllt werden müssen, klar definiert werden. Wenn die Verlängerung der Finanzhilfen statt jedes Jahr nur alle zwei Jahre erfolgt, dann würde dies die administrative Belastung der Kommission und der Verbraucherorganisationen verringern und die Effizienz steigern.

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 97

Anhang 3 Abschnitt "Ziel IV" Maßnahme 18

Maßnahme 18: Finanzhilfe zur Deckung der Betriebskosten gemeinschaftlicher Verbraucherorganisationen;

Maßnahme 18: Finanzhilfe zur Deckung der Betriebskosten gemeinschaftlicher Verbraucherorganisationen, ***die folgende Kriterien erfüllen: Sie müssen nichtstaatlich, repräsentativ, transparent, unabhängig von den Interessen der Industrie, des Handels, der Unternehmen oder sonstiger unvereinbarer Interessen sein, und sie müssen ein breites Spektrum von Verbraucherinteressen in der Gemeinschaft erfassen.***

Or. fr

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass die Bedingungen, die von den NRO für die Gewährung von Finanzhilfen erfüllt werden müssen, klar definiert werden. Wenn die Verlängerung der Finanzhilfen statt jedes Jahr nur alle zwei Jahre erfolgt, dann würde dies die administrative Belastung der Kommission und der Verbraucherorganisationen verringern und die Effizienz steigern.

Änderungsantrag von André Brie, Marco Rizzo, Eva-Britt Svensson

Änderungsantrag 98

Anhang 3 Abschnitt "Ziel IV" Maßnahme 18 a (neu)

Maßnahme 18a: Stärkung der Kapazitäten von Verbraucherorganisationen in Mitgliedstaaten, die eine weniger lange Tradition in den Bereichen Verbraucherschutz und politische Mitbestimmung der Verbraucher aufweisen, durch ein Ausbildungsangebot zur Entwicklung ihrer Fachkompetenz sowie eine finanzielle Unterstützung für Informationskampagnen und die Überwachung der Verbrauchergesetzgebung in der Gemeinschaft.

Or. en

Begründung

Die Verbraucherorganisationen in den neuen Mitgliedstaaten benötigen vor allem den Aufbau von Kapazitäten, weil sich die meisten von ihnen noch in der Aufbauphase befinden. Viele dieser Organisationen erhalten keine staatlichen Zuschüsse und sind auch nicht im Stande, Dienstleistungen anzubieten, für die die Verbraucher bezahlen würden, da den Verbrauchern oft nicht bewusst ist, dass sie Rechte besitzen. Daher fehlt es ihnen an Finanzmitteln und sie können keine Fachkompetenz aufbauen. Außerdem gibt es nicht nur bei den Verbrauchern, sondern auch bei den Politikern der neuen Mitgliedstaaten ein Bewusstseinsproblem, da sie nicht die gleiche Erfahrung in der Arbeit mit Verbraucherorganisationen haben wie ihre Kollegen aus den bisherigen Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 99

Anhang 3 Abschnitt "Ziel IV" Maßnahme 18 a (neu)

Maßnahme 18a: Stärkung der Kapazitäten von Verbraucherorganisationen in Mitgliedstaaten, die eine weniger lange Tradition in den Bereichen Verbraucherschutz und politische Mitbestimmung der Verbraucher aufweisen, durch ein Ausbildungsangebot zur Entwicklung ihrer Fachkompetenz sowie eine finanzielle Unterstützung für Informationskampagnen und die Überwachung des Besitzstandes der europäischen Gesetzgebung im Bereich des Verbraucherschutzes.

Änderungsantrag von Pierre Jonckheer

Änderungsantrag 100
Anhang 3 Abschnitt "Ziel IV" Maßnahme 18 a (neu)

Maßnahme 18a: Stärkung der Kapazitäten von Verbraucherorganisationen in Mitgliedstaaten, die eine weniger lange Tradition in den Bereichen Verbraucherschutz und politische Mitbestimmung der Verbraucher aufweisen, durch ein Ausbildungsangebot zur Entwicklung ihrer Fachkompetenz sowie eine finanzielle Unterstützung für Informationskampagnen und die Überwachung des Besitzstandes der europäischen Gesetzgebung im Bereich des Verbraucherschutzes.

Or. fr

Begründung

Änderungsantrag von Bernadette Vergnaud

Änderungsantrag 101
Anhang 3 Abschnitt "Ziel IV" Maßnahme 19 a (neu)

Maßnahme 19a: Unterstützung der Bereitstellung von Informationsinstrumenten und praktischen Leitfäden durch die Berufsverbände, die den Wirtschaftsteilnehmern, insbesondere den Kleinunternehmen und den Handwerksunternehmen, die Anwendung der Verbraucherschutzvorschriften ermöglichen.

Or. fr

Begründung

Die Kleinunternehmen und die Handwerksunternehmen müssen in der Lage sein, den

Verbraucherschutz im Alltag insofern zu berücksichtigen, als sie den Verbesserungen im Bereich der Lieferung von gesunden und völlig sicheren Produkten und Dienstleistungen Rechnung tragen. Die von den Unternehmensverbänden eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Information und des Verbraucherschutzes müssen unterstützt werden.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 102

Anhang 3 Abschnitt "Ziel IV" Maßnahme 19 a (neu)

Maßnahme 19a: Unterstützung der Bereitstellung von Informationsinstrumenten und praktischen Leitfäden durch die Berufsverbände, die den Wirtschaftsteilnehmern, insbesondere den Kleinunternehmen und den Handwerksunternehmen, die Anwendung der Verbraucherschutzvorschriften ermöglichen.

Or. fr

Begründung

Die Kleinunternehmen und die Handwerksunternehmen müssen in der Lage sein, den Verbraucherschutz im Alltag insofern zu berücksichtigen, als sie den Verbesserungen im Bereich der Lieferung von gesunden und völlig sicheren Produkten und Dienstleistungen Rechnung tragen. Die von den Unternehmensverbänden eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Information und des Verbraucherschutzes müssen unterstützt werden.

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 103

Anhang 3 Abschnitt "Ziel IV" a (neu)

***Ziel IVa – Stärkere Beteiligung der Zivilgesellschaft und der betroffenen Kreise an der Verbraucherschutzpolitik.
Maßnahme 19a: Förderung und Stärkung der Verbraucherorganisationen auf Gemeinschaftsebene.
Maßnahme 19b: Vernetzung nichtstaatlicher***

Verbraucherorganisationen und anderer beteiligter Kreise.

Maßnahme 19c: Konsolidierung der Beratungsgremien und -mechanismen auf Gemeinschaftsebene.

Maßnahme 19d: Unterstützung der Verbraucherorganisationen in den neuen Mitgliedstaaten durch ausnahmsweise gewährte Betriebskostenzuschüsse, damit sie am Prozess der politischen Entscheidungsfindung auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene teilnehmen können.

Maßnahme 19e: Ausarbeitung von Empfehlungen/Leitlinien für die Entscheidungsträger der neuen Mitgliedstaaten bezüglich der Notwendigkeit, die Beziehungen zu und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zu verstärken.

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergänzt den Änderungsantrag 38 der Berichterstatterin. Die Verbraucherorganisationen in den neuen Mitgliedstaaten benötigen vor allem den Ausbau von Kapazitäten, weil sich die meisten von ihnen noch in der Aufbauphase befinden. Viele dieser Organisationen erhalten keine staatlichen Zuschüsse und sind auch nicht im Stande, Dienstleistungen anzubieten, für die die Verbraucher bezahlen würden, da den Verbrauchern oft nicht bewusst ist, dass sie Rechte besitzen.

Änderungsantrag von Alexander Stubb

Änderungsantrag 104

Anhang 3 Abschnitt "Ziel IV" a (neu)

Ziel IV a - Stärkere Beteiligung der Zivilgesellschaft, der Forschungsstellen und der betroffenen Kreise an der politischen Entscheidungsfindung im Bereich des Verbraucherschutzes und Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der verbraucherorientierten Forschung, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse der Gesellschaft befriedigt und

**Überschneidungen vermieden werden.
Maßnahme 19a: Förderung und Stärkung
der Verbraucherorganisationen auf
Gemeinschaftsebene
Maßnahme 19b: Vernetzung
nichtstaatlicher
Verbraucherorganisationen und anderer
betroffener Kreise.
Maßnahme 19c: Konsolidierung der
Beratungsgremien und -mechanismen auf
Gemeinschaftsebene.**

Or. en

*(Dieser Änderungsantrag stammt aus Anhang I Abschnitt „Maßnahmen und Instrumente“
Ziffer 2)*

Begründung

*Dieser Änderungsantrag beruht auf dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom
30. Juni 2005, das Programm in seine Bestandteile (Verbraucherschutz und Gesundheit)
aufzuteilen.*

Änderungsantrag von Pierre Jonckheer

Änderungsantrag 105
Anhang 3 Abschnitt "Ziel IV" a (neu)

***Ziel IVa – Stärkere Beteiligung der
Zivilgesellschaft und der betroffenen Kreise
an der Verbraucherschutzpolitik.***

***Maßnahme 19a: Unterstützung der
Verbraucherorganisationen in den neuen
Mitgliedstaaten durch ausnahmsweise
gewährte Betriebskostenzuschüsse, damit
sie am Prozess der politischen
Entscheidungsfindung auf
gemeinschaftlicher und nationaler Ebene
teilnehmen können.***

***Maßnahme 19b: Ausarbeitung von
Empfehlungen für die Entscheidungsträger
der neuen Mitgliedstaaten bezüglich der
Notwendigkeit, die Beziehungen zu und die
Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft
zu verstärken.***

Begründung

Die Verbraucherorganisationen in den neuen Mitgliedstaaten müssen spezielle Mittel erhalten, um ihre Rolle und ihre Fachkompetenz zu entwickeln.

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 106
Anhang 3 Abschnitt "Ziel IV" b (neu)

Ziel IVb - Einbeziehung der Ziele der Verbraucherpolitik in die Gemeinschaftspolitik
Maßnahme 19f: Entwicklung und Anwendung von Methoden zur Bewertung der Folgen der Politik und der Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Verbraucherinteressen
Maßnahme 19g: Austausch vorbildlicher Verfahren betreffend nationale politische Maßnahmen mit den Mitgliedstaaten
Maßnahme 19h: Untersuchungen zu den Folgen anderer politischer Maßnahmen für den Bereich Verbraucherschutz
Maßnahme 19i: Einrichtung eines Systems für die vergleichende Analyse zur Bewertung der Einbeziehung der Ziele der Verbraucherpolitik in die anderen Politikbereiche der Union
Maßnahme 19j: Vorschlag für eine Mitteilung zu den institutionellen und praktischen Vorschriften, darunter auch Überwachungsinstrumente, mit der Verpflichtung, dass jede Generaldirektion jedes Jahr die die Verbraucher betreffenden Projekte und Vorschläge in ihrem Zuständigkeitsbereich mitteilt
Maßnahme 19k: Überprüfung der Organisation der Europäischen Beratenden Verbrauchergruppe und der Beteiligung der in den beratenden Ausschüssen der EG für Verbraucherfragen zuständigen Experten
Maßnahme 19l: Einbeziehung der Verbraucherpolitik in die externen

**Politikbereiche der EU wie z.B.
Entwicklung, Hilfe, Welthandel und
Außenbeziehungen.**

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergänzt den Änderungsantrag 39 der Berichtsteratterin. Wenn die Verbraucherpolitik wirksam in die anderen europäischen Politikbereiche einbezogen werden soll, dann sind dafür konkrete Maßnahmen auf europäischer Ebene erforderlich, und zwar insbesondere Instrumente zur vergleichenden Analyse und zur Überwachung, damit die Verwirklichung dieses Ziels bewertet werden kann.

Änderungsantrag von Marianne Thyssen

Änderungsantrag 107
Anhang 3 Abschnitt "Ziel IV" b (neu)

***Ziel IVb – Einbeziehung der Ziele der
Verbraucherpolitik in alle Bereiche der
Gemeinschaftspolitik
Maßnahme 19c: Entwicklung und
Anwendung von Methoden zur Bewertung
der Folgen der Politik und der Tätigkeit der
Gemeinschaft für die
Verbraucherinteressen
Maßnahme 19d: Austausch vorbildlicher
Verfahren betreffend nationale politische
Maßnahmen mit den Mitgliedstaaten.***

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ersetzt den Änderungsantrag 39 der Berichtsteratterin. Eine gestrichene Maßnahme ist bereits in einer anderen Maßnahme erfasst.

Änderungsantrag von Marianne Thyssen

Änderungsantrag 108
Anhang 3 Abschnitt "Allen Zielen gemeinsam" Maßnahme 20

Maßnahme 20: Finanzhilfe für spezifische
Projekte auf gemeinschaftlicher oder
nationaler Ebene zwecks Unterstützung

Maßnahme 20: Finanzhilfe für spezifische
Projekte auf gemeinschaftlicher oder
nationaler Ebene zwecks Unterstützung

sonstiger verbraucherpolitischer Ziele.

verbraucherpolitischer Ziele, darunter auch *Projekte zur Förderung des grenzüberschreitenden Austausches von Informationen und vorbildlichen Verfahren.*

Änderungsantrag von Marianne Thyssen

Änderungsantrag 109
Anhang 3 a (neu)

Anhang 3a

**Kriterien für die Anwendung von Artikel 3
Absatz 2**

1. Die Finanzhilfen für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten Maßnahmen können einer öffentlichen Einrichtung oder einer gemeinnützigen Einrichtung gewährt werden, die von dem betreffenden Mitgliedstaat oder der zuständigen Behörde benannt und von der Kommission gebilligt wurden.

2. Die Finanzhilfen für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Maßnahmen können europäischen Verbraucherorganisationen gewährt werden, die:

a) nichtstaatlich, gemeinnützig, von Industrie-, Handels- und Geschäftsinteressen oder anderen unvereinbaren Interessen unabhängig sind und deren vorrangige Ziele und Tätigkeiten die Förderung und den Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher in der Gemeinschaft betreffen;

b) den Auftrag haben, die Interessen der Verbraucher auf Gemeinschaftsebene durch nationale Verbraucherorganisationen in mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten zu vertreten, und gemäß den nationalen Regeln oder Praktiken für Verbraucher repräsentativ und auf regionaler oder nationaler Ebene tätig sind, und

c) der Kommission befriedigende Nachweise für ihre Mitgliedschaft, ihre Geschäftsordnung und ihre Finanzierungsquellen vorgelegt haben.

3. Die Finanzhilfen für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe ba genannten Maßnahmen können europäischen Verbraucherorganisationen gewährt werden, die:

a) nichtstaatlich, gemeinnützig, von Industrie-, Handels- und Geschäftsinteressen oder anderen unvereinbaren Interessen unabhängig sind und deren vorrangige Ziele und Tätigkeiten die Vertretung der Verbraucherinteressen im Normierungsprozess auf Gemeinschaftsebene betreffen, und

b) den Auftrag haben, in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten die Interessen der Verbraucher auf Gemeinschaftsebene zu vertreten:

– durch Gremien, die gemäß den nationalen Regeln oder Praktiken für die nationalen Verbraucherorganisationen in den Mitgliedstaaten repräsentativ sind, oder

– in Ermangelung derartiger Gremien durch nationale Verbraucherorganisationen in den Mitgliedstaaten, die gemäß den nationalen Regeln oder Praktiken für Verbraucher repräsentativ und auf nationaler Ebene tätig sind.

Or. en